

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2020

Nr. 2020/137
KR.Nr. K 0231/2019 (DDI)

Kleine Anfrage Jonas Walther (glp, Küttigkofen): Replik auf die Interpellation von Stefan Oser: Schutz vor dröhnendem Strassenlärm Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung der Fragen in der Interpellation I 0123/2019 folgende Ausführungen gemacht: "Bei den ordentlichen Verkehrskontrollen wird die Polizei wie bisher im Bereich der Geräuschemission aktiv sein und bei Verstössen gegen die lärmtechnischen Vorschriften die Fahrzeuge aus dem Verkehr ziehen sowie zu einer Nachkontrolle anbieten oder sogar verzeigen."

Im Nachgang zu den parlamentarischen Diskussionen bezüglich der titelerwähnten Thematik bitte ich den Regierungsrat um die ergänzende Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kann die Polizei bei einer ordentlichen Verkehrskontrolle das Einhalten der lärmtechnischen Vorschriften kontrollieren?
2. Wie viele Fahrzeuge wurden seit der Einführung der verschärften Emissionswerte im Jahr 2016 aus dem «Verkehr gezogen» bzw. zu einer «Nachkontrolle» aufgeboten?
3. Wie viele Fahrzeuge wurden seit der Einführung der verschärften Emissionswerte im Jahr 2016 «verzeigt»?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 ((SVG; SR 741.0) hat der Fahrzeugführer jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, möglichst zu unterlassen. Übermässiger Lärm ist auf drei Ursachen zurückzuführen: Eine Ursache liegt in einem lärmverursachenden Fahrverhalten, indem beispielsweise zu schnell beschleunigt, in niedrigen Gängen hochtourig gefahren oder unnötig herumgefahren wird. Eine zweite Ursache liegt in der Benützung eines abgeänderten Fahrzeuges oder typenfremden, nicht vorschriftsgemässen Bestandteilen (zum Beispiel Auspuffe, Luftfilter). Diese zwei Ursachen können einzeln oder als dritte Möglichkeit zusammen für einen übermässigen Lärm verantwortlich sein. Beruht der übermässige Lärm auf einer technischen Ursache, stellt die Polizei das entsprechende Fahrzeug sicher. Die zuständige Motorfahrzeugkontrolle (MFK) nimmt eine technische Expertise vor oder unterzieht das Fahrzeug einer Nachprüfung.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie kann die Polizei bei einer ordentlichen Verkehrskontrolle das Einhalten der lärmtechnischen Vorschriften kontrollieren?

Bei einer ordentlichen Polizeikontrolle können gewisse Widerhandlungen im Bereich der technischen Vorschriften physisch erkannt werden, beispielsweise abgeänderte oder typenfremde Bestandteile, hier handelt es sich um "sichtbare", objektive Widerhandlungen. Dazu braucht es ein "geschultes Auge" der Polizeimitarbeitenden.

Sind bei einer Kontrolle demgegenüber keine objektiv sichtbaren Veränderungen erkennbar, stellt es für die kontrollierenden Polizeiangehörigen eine Herausforderung dar, auf mögliche - nicht auf den ersten Blick sichtbare - lärmverursachende Veränderungen am Fahrzeug und nicht (nur) auf ein lärmverursachendes Fahrverhalten zu schliessen. Hilfsmittel können dabei nur in sehr beschränktem Mass eingesetzt werden und dienen primär der Feststellung von Abänderungen am Fahrzeug. Bei einer ordentlichen Verkehrskontrolle ist es mit den vorhandenen Mitteln vor Ort schwierig, illegale Eingriffe in die Elektronik bzw. Software der Motorsteuerung oder der Ansteuerung von Auspuffklappen zu erkennen. Solche Fahrzeuge zu identifizieren und zu Händen der MFK sicherzustellen setzt fundierte technische Kenntnisse, teilweise spezielles Material vor Ort und eine gewisse "Auto-Affinität" von Polizeiangehörigen voraus. Daher haben Spezialisten der Polizei Kanton Solothurn 2019 eine entsprechende Weiterbildung absolviert, um das Fachwissen im laufenden Jahr an die Generalisten weiterzuvermitteln. Ziel ist es, möglich viele Frontmitarbeitende zur Feststellung solcher Widerhandlungen zu befähigen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele Fahrzeuge wurden seit der Einführung der verschärften Emissionswerte im Jahr 2016 aus dem «Verkehr gezogen» bzw. zu einer «Nachkontrolle» aufgeboden?

Wir verfügen über keine statistischen Daten, wie viele Fahrzeuge aufgrund erhöhter Emissionswerte sichergestellt oder der MFK zur Nachprüfung gemeldet worden sind.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie viele Fahrzeuge wurden seit der Einführung der verschärften Emissionswerte im Jahr 2016 «verzeigt»?

Seit dem 1. Januar 2016 wurden insgesamt 275 Motorfahrzeuglenkende aufgrund ihres übermässig lärmverursachenden Fahrverhaltens bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Bei den Strafanzeigen wegen nicht vorschriftsgemässen Fahrzeugen wird der Themenbereich Lärm nicht separat ausgewiesen.

Seit dem 1. Januar 2016 sind die neuen EU-Zulassungsvorschriften zu den Abgas- und Geräuschemissionen in Kraft. Diese neuen Grenzwerte gelten ausdrücklich nur bei neuen Typenprüfungen. Auch wenn statistisches Zahlenmaterial fehlt, ist davon auszugehen, dass die beschränkte Anzahl solcher Fahrzeuge, welche seit der Einführung der neuen Emissionsgrenzwerte auf den Solothurner Strassen unterwegs sind, bisher noch zu keiner merklichen Veränderung im Bereich der übermässigen Lärmverursachung geführt hat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Polizei Kanton Solothurn, Kdt
Amt für Umwelt
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat